

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Pätow-Steegen vom 23.02.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.02.2010 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.09.1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 (1) Steuermaßstab und Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

Steuersatz für Hunde entsprechend §1 (1):

- für den 1. Hund 30,00 €
- für den 2. Hund 30,00 €
- und jeden weiteren Hund 30,00 €

Steuersatz für gefährliche Hunde entsprechend §1 (2):

- für den 1. Hund 100,00 €
- für den 2. Hund 100,00 €
- und jeden weiteren Hund 100,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.04.2010 in Kraft

Pätow-Steegen, 23.02.2010

Maty
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.